



Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales

Menschen und ihre Zukunft im Zentrum.

Die wichtigsten Eckpunkte der BVG-Reformvorlage

Am **22. September 2024** kommt es zur **Volksabstimmung über die BVG-Reformvorlage**. Das BVG (Berufliches Vorsorgegesetz) regelt, welche berufstätigen Personen in der Schweiz obligatorisch im BVG zu versichern sind und wie hoch die gesetzlichen Mindestbeiträge und Mindestleistungen der Pensionskassen sind.

In der VGS haben viele angeschlossene Betriebe Vorsorgepläne versichert, die mehr Leistungen abdecken als nur das BVG-Obligatorium.

Der Stiftungsrat der VGS möchte mit diesem Schreiben die angeschlossenen Betriebe und die Versicherten über die wichtigsten Eckpunkte der Abstimmungsvorlage informieren.

BITTE

Geschätzte angeschlossene Arbeitgeber, bitte teilen Sie dieses Infoschreiben im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit Ihren Mitarbeitenden, vielen Dank!

AUF EINEN BLICK	BVG AKTUELL	BVG NACH REFORM
Rentenumwandlungssatz	6.8%	6.0%
Koordinationsabzug	CHF 25'725	20% AHV-Lohn, max. CHF 17'640
Eintrittsschwelle	CHF 22'050	CHF 19'845
Min./Max. versicherter Lohn	CHF 3'675 / CHF 62'475	CHF 15'876 / CHF 70'560
Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes	7% / 10% / 15% / 18%	9% / 9% / 14% / 14%
je Altersklasse	25-34 / 35-44 / 45-54 / 55-65	25-34 / 35-44 / 45-54 / 55-65

Tiefere Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle wird von CHF 22'050 auf CHF 19'845 gesenkt. Die Eintrittsschwelle definiert den Mindestjahreslohn, welchen der Arbeitnehmende erreichen muss, um in der beruflichen Vorsorge obligatorisch versichert zu sein. Arbeitnehmende mit einem Jahreslohn zwischen CHF 19'845 und 22'050 werden somit neu obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert. Hierfür entrichten Arbeitnehmende (Lohnabzüge) und Arbeitgeber Beiträge an die Pensionskasse. Entsprechend werden sich die Lohnabzüge speziell bei den tiefen Löhnen stark erhöhen.

In der VGS haben viele Arbeitgeber bereits heute freiwillig eine tiefere Eintrittsschwelle gewählt.

PK-Beiträge & -Leistungen

Viele Sozialpartner haben sich bereits heute für einen Vorsorgeplan mit besseren Leistungen als das gesetzliche Minimum entschieden. Bei Annahme der Reform ändern sich «lediglich» die gesetzlichen Minimalleistungen. Konkret werden der BVG-Mindestumwandlungssatz, der BVG-Koordinationsabzug sowie die BVG-Sparbeiträge angepasst (siehe Tabelle oben). Übersteigt ein heute gültiger Vorsorgeplan auch bereits die «neuen» gesetzlichen BVG-Minimalleistungen, hat die BVG-Reform keine grösseren Auswirkungen für den entsprechenden Arbeitgeber und seine Versicherten. Ausgenommen ist der Finanzierungsbeitrag von 0.24% auf den AHV-Löhnen für den Rentenzuschlag der Übergangsgeneration.

Ist ein Vorsorgeplan nicht «reformkonform» so gilt es bei Annahme der Reform diesen zu überarbeiten. Dies dürfte in der Regel höhere PK-Beiträge für Versicherte und Arbeitgeber aber auch teilweise eine Erhöhung der versicherten Leistungen bedeuten.

Rentenzuschlag für Übergangsgeneration

Personen, welche in den 15 Jahren nach Inkrafttreten der Reform in Pension gehen (voraussichtlich Jahrgänge 1961 bis 1976), haben Anspruch auf einen Rentenzuschlag. Der dafür erhobene Finanzierungsbeitrag beträgt im ersten Jahr 0.24% auf 80% der AHV-Löhne und ist je zur Hälfte von den Versicherten und deren Arbeitgebern zu zahlen. Ab dem zweiten Jahr legt der Bundesrat die Höhe dieses Beitrags fest. Dieser Finanzierungsbeitrag ist von allen Versicherten und deren Arbeitgeber zu zahlen unabhängig davon, ob sie in den Genuss eines Rentenzuschlags kommen oder nicht. Der Anspruch sowie die Höhe des Rentenzuschlags sind von der Höhe der individuellen Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung abhängig. Bei der Auslegung der vorgesehenen Gesetzesgrundlage bestehen noch Unklarheiten.

Laufende Renten

Laufende Renten sind von der BVG-Reform nicht betroffen. Sie werden in der bisherigen Höhe und zu den bisherigen Konditionen weiter ausgerichtet.

Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten hat in einer Mitteilung vom 16. März 2023 die Reformvorlage abgelehnt und das Parlament aufgefordert, «die vorliegende BVG-Reform abzulehnen und eine neue anzupacken.». Die Mitteilung kann [hier](#) nachgelesen werden.

Was sind die Auswirkungen der BVG-Reform auf Ihren Anschluss?

Der VGS angeschlossene Arbeitgeber können sich bei Fragen zur BVG-Reform an die Geschäftsstelle der VGS wenden (+41 (0)61 337 17 54, vgs@berag.ch). Gerne werden wir Ihnen auf Basis des heute Bekannten Auskunft geben.